

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

24. Sitzung (21.05.1884)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

### Gegenwärtig:

Die in der gestrigen Sitzung anwesenden Mitglieder.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Turban, Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr und Herr Ministerialrath Buchenberger, später Herr Ministerialpräsident Rolf und Herr Ministerialrath Dorner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Karl Freiherrn von Rüdiger-Collenberg, später des zweiten Vicepräsidenten Herrn Geheimerath Dr. Knies.

Geheimerath Dr. Schulze erstattet namens der Justizkommission mündlichen Bericht über die von dem andern Hause vorgenommenen zumeist unwesentlichen Aenderungen an dem Gesetzentwurf, die Verwaltungspflege betreffend. Obgleich die Aenderungen bei den §§. 25, 32, 35, 39 als Verbesserungen nicht angesehen werden könnten, beantragt die Kommission mit Rücksicht auf die gegenwärtige Geschäftslage des Landtags unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer. Gegen die gleichzeitig beantragte Berathung in abgekürzter Form wird ein Einwand nicht erhoben. Der Berichterstatter fügt den Ausdruck seiner Befriedigung über den Gang der Verhandlungen hinzu und hebt nochmals das Verdienst der Großherzoglichen Regierung hervor, welche durch diese Vorlage von neuem bewährt habe, daß es ihr Ernst sei mit der Entwicklung des Rechtsstaats und mit dem Schutze der bürgerlichen Freiheit.

Staatsminister Turban antwortet hierauf mit warmer Anerkennung der wohlwollenden und dabei

sorgfältigen Prüfung, welche der Vorlage in beiden Kammern zu Theil geworden sei.

Geheimerath Dr. Knies glaubt der von dem andern Hause beschlossenen Aenderung bei §. 25 doch einiges Verdienst vindiziren zu sollen. Es könne immerhin in manchen Fällen im öffentlichen Interesse liegen, daß auch beim Ausbleiben der Parteien das streitige Rechtsverhältniß entschieden werde. Er habe dies nur bemerken wollen, um die Freude an dem Zustandekommen des Gesetzes zu vervollständigen.

Beim Aufruf der einzelnen Paragraphen meldet sich kein Redner. Die Schlussabstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Anschlusse hieran stellt Dissené namens der Kommission für die Berathung der Städteordnungs-Novelle den Antrag, den der Annahme dieser Vorlage seiner Zeit beigefügten Vorbehalt nunmehr für gegenstandslos zu erklären.

Der Präsident konstatirt, daß die damalige bedingte Annahme zur unbedingten geworden sei. Eine Abstimmung hierüber sei nicht erforderlich.

Das Haus setzt hierauf die Verathung der Anträge der Enquetekommission fort.

Zur Diskussion gelangt zunächst Ziffer 25.

Noppel begründet diesen Antrag im Sinne des von ihm erstatteten Sonderberichts. Eine umfassendere Versicherung gegen die in unserem Lande durchschnittlich  $2\frac{1}{2}$  Millionen Mark für das Jahr (1882: 8 Millionen Mark) betragenden Hagelschäden sei an sich dringend wünschenswerth. Eine Zwangs-Hagelversicherungs-Anstalt für unser Großherzogthum allein oder in Verbindung mit anderen süddeutschen Staaten sei jedoch nicht durchführbar und das Bestreben nach Errichtung einer solchen Anstalt für das ganze Reich sei bisher an dem Widerstande der Norddeutschen gescheitert. Jedenfalls aber müsse letzteres Ziel fortwährend im Auge behalten und inzwischen für Herstellung einer genauen Hagelstatistik Sorge getragen werden. Von Interesse werde auch die neuerrichtende bayerische Hagelversicherungs-Anstalt sein, der er übrigens ein Prosperiren nicht verspreche. Die Mittel derselben seien so unzulänglich, daß sie sehr bald die Natur einer bloßen Hilfskasse annehmen werde; diejenigen aber, welche sich versicherten, wollten für den vollen Schaden Ersatz haben, und wenn sie dies nicht erreichten, würden sie sich von der Anstalt zurückziehen.

In Bezug auf die Viehversicherung wünscht Redner, daß die Großherzogliche Regierung, um die Verbreitung der Orts-Viehversicherungs-Vereine zu befördern, Normalstatuten für dieselben aufstellen lasse und außerdem in Erwägung ziehe, ob nicht eine zusammenfassende Organisation dieser Ortsvereine nach Bezirken oder Kreisen herbeigeführt werden könnte.

Ministerialrath Buchenberger: Die Hagelversicherungsfrage habe die Großherzogliche Regierung in den letzten Jahren wiederholt in eingehender Weise beschäftigt. Der Lösung dieses Problems stellten sich jedoch in unserem Lande außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Eine mit den Privatgesellschaften konkurrierende staatliche, auf den Prinzipien der Gegenseitigkeit und Freiwilligkeit organisirte Gesellschaft würde über die ersten Jahre gar nicht hinauskommen, weil sie entweder zu hohe Nachschüsse erheben müßte, oder nicht den vollen Schaden ersetzen könnte. In Hessen habe es eine derartige Anstalt nur bis zu einem zehnjährigen Bestande gebracht; in Württemberg sei ein ähnliches Unternehmen zwar etwas länger (1829—1863) in Thätigkeit gewesen, habe jedoch in maximo 14 Prozent des Erntewerthes

in Versicherung gehabt und die einzige Thatsache, daß 1861 und 1862 zwei Hageljahre aufeinander folgten, habe genügt, um eine Fahrenflucht der Versicherungsnehmer herbeizuführen. Immerhin sei es bemerkenswerth, daß nunmehr in Bayern mit staatlicher Subvention eine Gesellschaft auf ähnlicher Grundlage errichtet werden solle. Freilich sei das Hagelversicherungsgebiet dort ein viel größeres, auch komme in Betracht, daß in Oberbayern ein solcher Versicherungsverein schon bisher bestanden habe.

Im landwirthschaftlichen Centralauschuß habe man auch die Errichtung einer auf unser Land beschränkten Zwangs-Hagelversicherungs-Anstalt nicht befürwortet, vielmehr die Hoffnung auf eine Reichsanstalt gesetzt, da nur bei Einschluß der wenig hagelgefährdeten norddeutschen Tiefebene die Prämien so nieder bestimmt werden könnten, um nicht von den Landwirthen als eine drückende Last empfunden zu werden. Die Großherzogliche Regierung habe sich dieser Auffassung angeschlossen und derselben anlässlich einer Erhebung über Mißstände im Versicherungsweesen überhaupt der Reichsregierung gegenüber Ausdruck gegeben. Nicht minder werde sie auch fernerhin ernstlich erwägen, inwieweit eine Besserung der dormaligen Zustände auf dem vorliegenden Gebiete herbeigeführt werden könne.

Was die Viehversicherung anlange, könne sich die Großherzogliche Regierung mit der von dem Herrn Vorredner befürworteten Erweiterung des Netzes der örtlichen Viehversicherungsvereine nur einverstanden erklären und werde sie auf eine solche thunlichst hinwirken.

Graf von Verlichingen ist ebenfalls in erster Linie für eine Reichs-Hagelversicherungs-Anstalt, würde aber, falls eine solche wegen des geringen Entgegenkommens der Norddeutschen nicht zu erlangen sei, die Errichtung einer Zwangs-Hagelversicherungs-Anstalt für das Gebiet des Großherzogthums empfehlen, und zwar mit 6 Gefahrklassen, sowie mit einem Minimal- und Maximalbetrag der Prämien. In schweren Hageljahren hätte der Staat den durch die Maximalprämie nicht gedeckten Betrag vorzuschießen und diesen Vorschuß in günstigen Jahren wieder einzubringen. Die Prämie als Zuschlag zur Grundsteuer zu erheben, halte er nicht für zulässig, weil hiedurch eine Werthverschiebung beim Grundbesitze herbeigeführt würde.

Die Zwangs-Viehversicherung hält Redner für eines der segensreichsten Institute. Von seinem früheren Vor-

schlage, dieselbe auch auf Perlsucht zu erstrecken, sei er aus den bei der Budgetberathung dargelegten Gründen zurückgekommen. — Nachdem sich ergeben habe, daß 75 Prozent des Werthes der Gebäudefünstel unversichert seien, werde es sich wohl empfehlen, die Zwangsversicherung auf den Gesamtwert der Gebäude auszu dehnen. Das Bedenken, daß hierdurch vermehrte Anregung zur Brandstiftung gegeben würde, sei kaum zutreffend, denn wer mit einer derartigen verbrecherischen Absicht umgehe, werde auch jetzt sein Gebäudefünstel versichern.

Geheimerath Dr. Knies führt als weiteren Grund für die Einbeziehung des Gebäudefünstels in die Zwangsversicherung an, daß durch diese Maßregel das Motiv für rachschichtige Brandstiftungen in vielen Fällen beseitigt würde.

Was die Hagelversicherung anlange, so sei es nicht zufällig, daß dieselbe besonderen Schwierigkeiten begegne. Jede Versicherung habe eben eine Gefahr zur Voraussetzung, die fast Jedermann und Allen in ziemlich gleichmäßiger Weise drohe. Diese Voraussetzung treffe aber bei der Hagelversicherung nicht zu, weil erfahrungsmäßig feststehe, daß die Hagelgefahr vorzugsweise bestimmte Gegenden bedrohe und andere ganz verschone. Der Widerstand der Landwirthe nicht gefährdeter Gegenden gegen den zwangsweisen Bezug zur Versicherung sei daher sehr begreiflich. Er könne sich deßhalb auch kaum eine andere Lösung denken, als daß eine Gegenseitigkeitsversicherung für diejenigen Gegenden zur Durchführung gelange, welche ziemlich gleichmäßig der Hagelgefahr ausgesetzt seien.

Freiherr von Hornstein theilt im Wesentlichen den Standpunkt des Berichterstatters und des Regierungskommissärs. Die Begeisterung des Grafen von Berlichingen über die Resultate der Zwangsviehversicherung sei erklärlich, wenn derselbe vorwiegend die vom Milzbrand heimgesuchten Gegenden im Auge habe; die obere Landesgegend habe jedoch von dieser Versicherung kaum einen Vortheil und wünsche deßhalb als Gegenleistung den Schadenersatz für wegen Perlsucht getödtetes Vieh, zumal in neuerer Zeit das Fleisch von solchen Thieren seitens der Fleischbeschauer nicht mehr für genießbar erklärt werde. — Dem Wunsche nach Bezug des Gebäudefünstels zur staatlichen Gebäudeversicherung schließt sich Medner mit Nachdruck an. Der Gesichtspunkt, daß der Brandbeschädigte einen Theil des Schadens auf sich behalten solle, werde auch dann noch zutreffen,

denn die Entschädigung reiche für den Neubau doch nicht aus. Einen überflüssigen Aufwand verursache die alljährlich wiederkehrende Feuerschau. Dieselbe habe bei so häufiger Wiederholung keinen ersichtlichen Zweck. Die Festsetzung längerer Schauperioden würde ebenfalls eine Maßregel sein, die zur Entlastung der ländlichen Bevölkerung diene.

Geheimerath Dr. Knies möchte doch nicht unerwähnt lassen, daß für die Ueberlassung der Fünstelversicherung an die Privatversicherungsgesellschaften der berechnigte Gedanke mitbestimmend sei, daß diese Gesellschaften im eigenen Interesse den Staat in der Handhabung der Baupolizei unterstützen und Nachlässigkeiten der Gebäudeeigentümer auch ihrerseits entgegenzutreten würden.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Kommissionsantrag unter Ziffer 25 angenommen.

Es folgt die Berathung der Anträge unter Abschnitt VI. (im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung):

Ziffer 20, 21, 23, 24 werden ohne Diskussion angenommen.

Die Anträge unter Ziffer 22 werden von dem Verfasser des Sonderberichts über diesen Gegenstand, Geheimerath Dr. Schulze, auch in mündlicher Ausführung eingehend begründet und der Großherzoglichen Regierung dringend zur reiflichen Erwägung empfohlen.

Ministerialpräsident Rott sichert solche bereitwillig zu und gibt dabei der Ansicht Ausdruck, daß das Reichsrecht einem Vorgehen auf diesem Gebiete im Wege der Landesgesetzgebung wohl nicht entgegenstehen werde. Die Wünsche in Betreff der bestehenden Hofgüter werde die Großherzogliche Regierung, soweit gesetzgeberische Akte nicht erforderlich seien, sofort zu erfüllen suchen. Die Hauptfrage werde indessen immer die bleiben, ob die Taxe nach dem Ertragswerthe statt nach dem laufenden Kaufwerthe bemessen werden solle. In dieser Beziehung komme in Betracht, daß durch die Enquete nicht im ganzen Lande, sondern vornehmlich nur im Süden, wo Verkaufs- und Ertragswerth mehr variirten als im Norden, zu theure Gutsübernahmen konstatiert worden seien. Die Großherzogliche Regierung werde sowohl diese Frage, als die hiemit zusammenhängende, ob ein Höferecht nach Art des hannöverschen bei uns eingeführt werden solle, der Kommission, welche der Erklärung des Herrn Staatsministers gemäß nach Schluß des Landtags hier zusammentreten solle, zur Begutachtung unterbreiten.

Faller ist erfreut, daß die Großherzogliche Regierung in Erwägung ziehen wolle, wie den viel zu theuren und nach seinen Erfahrungen sehr nachtheilig wirkenden Gutsübernahmen auf dem Schwarzwalde gesteuert werden könne.

Graf von Berlichingen dankt dem Berichterstatter für sein warmes Eintreten zu Gunsten des Bauernstandes und weist zugleich darauf hin, wie sich die Stimmung bezüglich der geschlossenen Hofgüter geändert habe, da in früheren Jahren fast jeder Landtag mit Petitionen um Bewilligung der freien Veräußerlichkeit der Hofgüter beflämmt worden sei.

Freiherr von Bodman erstreckt diese Dankesbezeugung auf sämtliche nicht der Landwirtschaft angehörige Mitglieder der Kommission; insbesondere könne er mit Freuden konstatiren, daß gerade die Mitglieder

vom Gelehrtenstande in allen Fragen volles Entgegenkommen bewiesen hätten.

Bei der Abstimmung wird auch Ziffer 22 einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende Geheimerath Dr. Knies schließt hierauf die Sitzung mit dem Bemerken, daß, wenn auch in einzelnen Beziehungen die Meinungen auseinander gegangen seien, das Haus doch die Ueberzeugung haben dürfe, durch seine Verhandlungen und Beschlüsse über die landwirtschaftlichen Fragen im Großen und Ganzen ein gutes Werk gefördert zu haben.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

K. von Stoeffer.

K. Graf von Helmstatt.